



Brüssel, den 23. Oktober 2017
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0258 (NLE)

13583/17
ADD 1

UD 241
CID 6
TRANS 426

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. Oktober 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 593 final ANNEX 1
----------------	-----------------------------

Betr.:	ANHANG Vorschlag für einen Beschluss Nr. 1/2017 des Gemischten Ausschusses EU-EFTA „Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr“ vom XX.XX.2017 zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss gemäß dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr hinsichtlich der Vorschläge zur Änderung dieses Übereinkommens zu vertreten ist
--------	---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 593 final ANNEX 1.

Anl.: COM(2017) 593 final ANNEX 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.10.2017
COM(2017) 593 final

ANNEX 1

ANHANG

**Vorschlag für einen Beschluss Nr. 1/2017 des Gemischten Ausschusses EU-EFTA
„Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr“ vom
XX.XX.2017
zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der
Förmlichkeiten im Warenverkehr**

zum

Vorschlag für einen Beschluss des Rates

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss
gemäß dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten
im Warenverkehr hinsichtlich der Vorschläge zur Änderung dieses Übereinkommens zu
vertreten ist**

ANHANG

Vorschlag für einen Beschluss Nr. 1/2017 des Gemischten Ausschusses EU-EFTA „Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr“ vom XX.XX.2017 zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS -

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr¹, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 11 Absatz 3 des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr (im Folgenden das „Übereinkommen“) wird der gemäß diesem Übereinkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss (im Folgenden der „Gemischte Ausschuss“) ermächtigt, Änderungen der Anhänge des Übereinkommens zu beschließen.
- (2) Mit der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union² (im Folgenden der „UZK“) sowie ihrem Delegierten und ihrem Durchführungsrechtsakt wurden neue Datenanforderungen für Zollanmeldungen eingeführt und die Codes in Verbindung mit bestimmten bestehenden Datenelementen geändert. Diese Bestimmungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt in vollem Umfang anwendbar werden, da sie die Aufrüstung oder Inbetriebnahme der betreffenden elektronischen Systeme erfordern, was wie im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/578 der Kommission vom 11. April 2016 zur Festlegung des Arbeitsprogramms für die Entwicklung und Inbetriebnahme der elektronischen Systeme gemäß dem Zollkodex der Union³ vorgesehen, stattfinden wird.
- (3) Für das reibungslose, effiziente und harmonisierte Funktionieren des Handels zwischen der Union und den Vertragsparteien des Übereinkommens sollten die Bestimmungen in den Anhängen des Übereinkommens über das Ausfüllen des Einheitspapiers an die entsprechenden Bestimmungen des Delegierten und des Durchführungsrechtsakts des UZK, die erst zu einem späteren Zeitpunkt anwendbar werden, angeglichen werden. Zu diesem Zweck sind Änderungen der Anhänge des Übereinkommens unerlässlich.
- (4) Das Übereinkommen ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der Wortlaut von Anhang II Anlage 3 des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr (im Folgenden das „Übereinkommen“) wird gemäß Anhang A dieses Beschlusses geändert.

¹ ABl. L 134 vom 22.5.1987, S. 2.

² ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

³ ABl. L 99 vom 15.4.2016, S. 6.

- (2) Der Wortlaut von Anhang III des Übereinkommens wird gemäß Anhang B dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Oslo am

*Im Namen des Gemischten Ausschusses
Der Präsident*

ANHANG A

Anhang II Anlage 3 Titel II des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr wird wie folgt geändert:

1. Teil I „Förmlichkeiten im Ausfuhrland“ wird wie folgt geändert:

- a) In den Erläuterungen zu „Feld Nr. 44: Besondere Vermerke - Vorgelegte Unterlagen - Bescheinigungen und Genehmigungen“ erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Einzutragen sind die aufgrund der im Ausfuhrland gegebenenfalls anwendbaren spezifischen Regelungen erforderlichen Angaben sowie die Bezugsangaben aller mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen oder alle zusätzlichen Angaben, die in Bezug auf die Anmeldung oder die in ihr erfassten Waren für erforderlich befunden werden. (Dazu gehören die Nummern der Einfuhrlizenzen oder -genehmigungen, Angaben über veterinärmedizinische und pflanzenschutzrechtliche Vorschriften, Nummern der Ladelisten oder Verweise auf Parteien, die Zollstelle oder die Abschreibung von Lizenzen usw.).“

- b) In den Erläuterungen zu „Feld Nr. 50: Hauptverpflichteter (bevollmächtigter Vertreter, Ort und Datum, Unterschrift)“ erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma sowie vollständige Anschrift des Inhabers des Versandverfahrens - (Hauptverpflichteten) und die diesem von den zuständigen Behörden gegebenenfalls zugewiesene Kennnummer. Gegebenenfalls sind Name und Vorname bzw. Firma des bevollmächtigten Vertreters anzugeben, der für den Inhaber des Versandverfahrens (Hauptverpflichteten) unterzeichnet.“

2. In Teil III „Förmlichkeiten im Bestimmungsland“ erhalten die Erläuterungen zu „Feld Nr. 44: Besondere Vermerke - Vorgelegte Unterlagen - Bescheinigungen und Genehmigungen“ folgende Fassung:

„Einzutragen sind die aufgrund der im Bestimmungsland gegebenenfalls anwendbaren spezifischen Regelungen erforderlichen Angaben sowie die Bezugsangaben aller mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen oder alle zusätzlichen Angaben, die in Bezug auf die Anmeldung oder die in ihr erfassten Waren für erforderlich befunden werden. (Dazu gehören die Nummern der

Einfuhrlizenzen oder -genehmigungen, Angaben über veterinärmedizinische und pflanzenschutzrechtliche Vorschriften, Nummern der Ladelisten oder Verweise auf Parteien, die Zollstelle oder die Abschreibung von Lizenzen usw.). Wenn für das betreffende Zollverfahren die Leistung einer Sicherheit verlangt wird, sind die Angaben zu der Sicherheit in dieses Feld einzutragen. Das Teilfeld „Code besondere Vermerke (B. V.)“ ist nicht auszufüllen.“

ANHANG B

Anhang III „Beim Ausfüllen der Vordrucke des Einheitspapiers zu verwendende Codes“ des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr wird wie folgt geändert:

1. In den Erläuterungen zu „*Feld Nr. 1: Anmeldung*“ erhält der Wortlaut des ersten Teils des Feldes folgende Fassung:

„Erster Teil

Die Kurzbezeichnung EU kann verwendet werden für:

- die Anmeldung zur Ausfuhr nach einer anderen Vertragspartei,
- die Anmeldung zur Einfuhr aus einer anderen Vertragspartei.“

2. In den Erläuterungen zu „*Feld Nr. 25: Verkehrszweig an der Grenze*“ erhält die Beschreibung der Codes „5“ und „9“ folgende Fassung:

„A	B	Bezeichnung
...
5	50	Postverkehr (aktiver Verkehrszweig unbekannt)
...
9	90	Verkehrszweig unbekannt (d. h. Eigenantrieb)“